

- Bei diesen „Heilungen“ einer Ehe geht es aber nicht um Heilungen im strengen Sinn. Die Ehe kommt dabei nämlich nicht von dem Zeitpunkt an zustande, als die Partner den Ehewillen erklärten (*ex tunc*), sondern erst vom Zeitpunkt der Heilung an (*ex nunc*).
- Deswegen sind diese Arten von Heilung einer Ehe auch dann möglich, wenn zunächst etwas vom göttlichen Recht her Notwendiges fehlte.
- Wenngleich durch die Heilung einer Ehe die Ehe selbst erst zum Zeitpunkt der Heilung zustande kommt (*ex nunc*), kann doch verfügt werden, dass die kanonischen Wirkungen der Ehe (z. B. die „Ehelichkeit“ der vorher gezeugten Kinder) schon von einem früheren Zeitpunkt an (*ex tunc*) eintreten. Diese Form der Heilung nennt der CIC „Heilung in der Wurzel“ (*sanatio in radice*; cc. 1161-1165).

§ 11 – Kirchliches Handeln

- Rechtsnormen sind vor allem Normen über Handlungen. Um Rechtsnormen für spezifisch kirchliche Handlungen zu erlassen, ist es hilfreich, die spezifisch kirchlichen Handlungen zu systematisieren.
- Solche Unterscheidungen sind z. B. eine notwendige Voraussetzung dafür, näher zu bestimmen,
 - wer bestimmte Handlungen vornehmen kann und wer nicht,
 - und welche Verfahrensvorschriften für die einzelnen Arten von Handlungen gelten

